

stehenden Beweismittel zu beachtenden Anforderungen im Ermittlungsverfahren mit denen im Prüfungsverfahren identisch sind.

Wir wollen uns hier wegen ihrer besonderen Bedeutung in von den Untersuchungsorganen des MfS durchzuführenden Prüfungsverfahren mit einigen Aspekten der Durchführung der Verdächtigenbefragung, der Zuführung des Verdächtigen sowie der erkennungsdienstlichen Maßnahmen befassen.

Die Befragung des Verdächtigen

Die Verdächtigenbefragung besitzt in der Untersuchungspraxis des MfS einen hohen Stellenwert. Obwohl darüber in der Linie IX keine statistischen Angaben vorliegen, kann im Ergebnis der im Forschungsprozeß vorgenommenen Untersuchungen gesichert davon ausgegangen werden, daß kaum Prüfungsverfahren durch die Untersuchungsorgane des MfS durchgeführt werden, in denen der Verdächtige nicht befragt wird.¹ Dabei ist typisch, daß die Verdächtigenbefragung meist zum Abschluß des Prüfungsverfahrens stattfindet und auf die Ergebnisse anderer bereits durchgeführten strafprozessualen Prüfungshandlungen und oftmals auch politisch-operative Prüfungsmaßnahmen aufbaut. Dennoch sind die Ergebnisse der Verdächtigenbefragung häufig für die Entscheidung über die Einleitung oder Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens von ausschlaggebender Bedeutung. Diese Praxis der Handhabung der Verdächtigenbefragung in der Untersuchungsarbeit des MfS entspricht den spezifischen Bedingungen des Kampfes des MfS gegen häufig konspirativ und subversiv vorgehende feindliche Kräfte und muß deshalb auch in Zukunft beibehalten werden.

Bei oberflächlicher Betrachtung scheint dieses Vorgehen durch die Untersuchungsorgane des MfS allerdings der Orientierung der einschlägigen strafprozeßrechtlichen Literatur in der DDR.

¹ Diese Feststellung bezieht sich ausschließlich auf solche Prüfungsverfahren, die mit der Entscheidung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgeschlossen wurden. Zu Prüfungsverfahren, die mit anderen Abschlußentscheidungen endeten, lagen uns keine repräsentativen Unterlagen vor.